

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.4.1971). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hann. Münden, den 11. Sept. 1972

Katasteramt  
gez. Reckfuß  
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 3. 12. 1970

Hann. Münden, den 10. 5. 1971  
Stadtdirektor

Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch STADT MÜNDEN  
STADTPLANUNGSABTEILUNG

Unterschrift des Planverfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 13. 6. 1973

Hann. Münden, den 1. 11. 1973

Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 20. 6. 1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Mündensche Nachrichten

Hann. Münden, den 1. 11. 1973  
Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 6. 7. 1973 bis 6. 8. 1973 einschließlich.

Hann. Münden, den 1. 11. 1973  
Stadtdirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 2. 10. 1973

Hann. Münden, den 1. 11. 1973  
Bürgerm. - Stadtdirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom 8. 8. 74 - 214

Hildesheim, den 8. 8. 74  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom - 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

den  
Bürgerm. - Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 02. 03. 1973 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim / Nr. 5

Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am  
den  
Stadtdirektor

**URSCHRIFT**

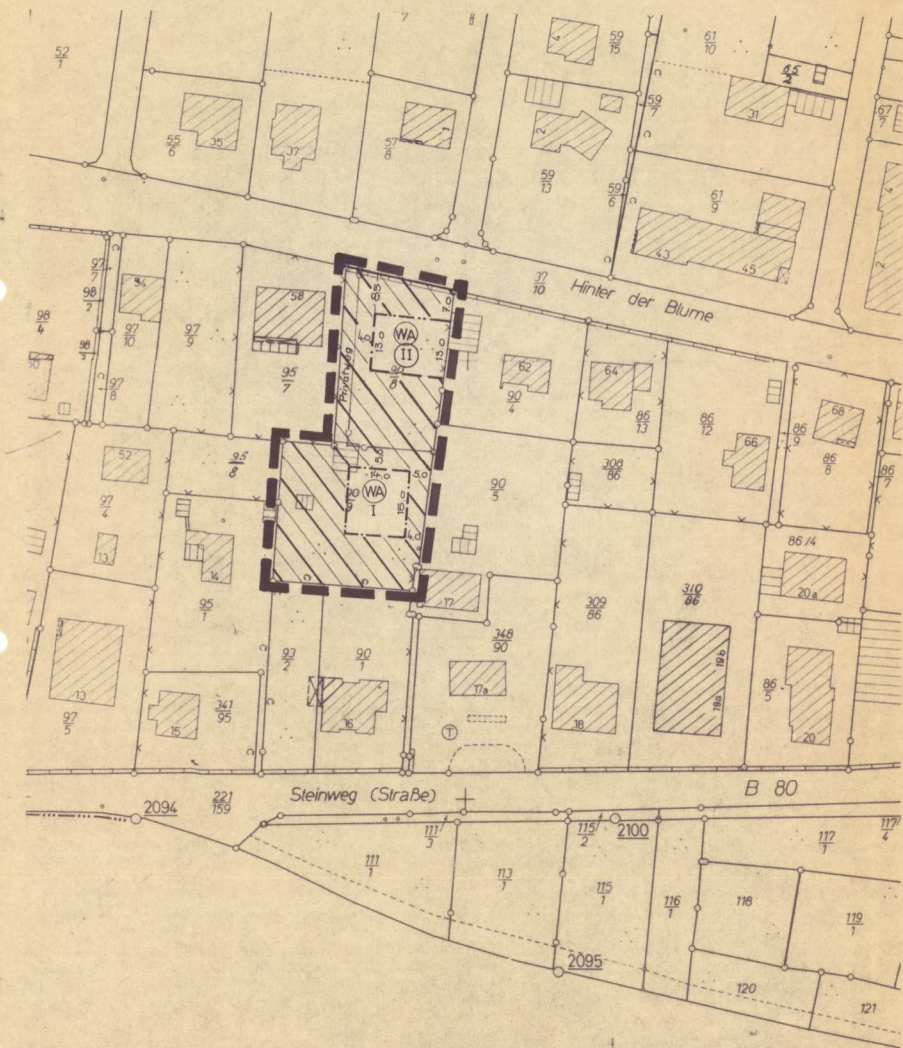
**STADT MÜNDEN**  
**13. Änderung**  
**zum Bebauungsplan 1**  
**„Hinter der Blume“**

nach § 30 BBaug.

M.1:1000



Landkreis } Münden  
Gemeindebez. } Münden  
Gemarkung }  
Flur 13



**LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE**

- VORHANDENE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- ZAUN

**LEGENDE DER PLANUNG**

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DER 13. ÄNDERUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- BAULINIE
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- II (ZWINGEND)
- BEGRENZUNG ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN

**RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG**

- BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965